

unter Eingehen auf die einzelnen Formen der ältesten Ordale die Ansicht, daß die Gottesurteile nicht, wie WILDA und neuerdings v. AMIRA behauptet haben, jüngeren Ursprungs und einem andern Kulturkreis, speziell dem Orient, entlehnt seien, sondern daß der Gebrauch der ursprünglichsten Ordale den Germanen seit jeher bekannt war, und nur von der christlichen Sitte später — wie vieles andere — lediglich solennisiert wurde.

395. Zu den seit Mitte des 13. Jh. in den Städten aufkommenden Achtbüchern, die für die Kenntnis des mittelalterlichen Strafrechts von Bedeutung sind, gehört auch das 'Soester Nequambuch', welches in technisch vorzüglicher Ausgabe unter Beifügung der wertvollen farbigen Textillustrationen dargeboten wird, hg. von der Hist. Kommission für die Provinz Westfalen, bearbeitet von M. WACKERNAGEL (Leipzig 1924).

396. Zur Geschichte des mittelalterlichen Strafverfahrens sei erwähnt HERMANN KANTOROWICZ, 'Studien zum altitalienischen Strafprozeß' in der Zs. für die gesamte Strafrechtswissenschaft 44 (1924), 97—130, der eine Bologneser Strafprozeßordnung vom Jahre 1288 aus dem 1. und 4. Buch des *Statutum potestatis comunis Bononie* im Staatsarchiv zu Bologna veröffentlicht, und weiter den Verfasser des *Tractatus de tormentis* festzustellen sucht, der vor 1286 entstand und durch Vermittlung des Gandinus später den größten Einfluß auf die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. ausgeübt hat. Als vermutlicher Verfasser ergibt sich ein sonst ganz unbekannter Doctor Bononiensis Aubertus de Antramontania (oder Obertus de Acrimonia). — Hierbei weisen wir auch hin auf die umfassenden Untersuchungen von GOTTHOLD BÖHNE über 'Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12.—16. Jh., Teil 1: Das Aufkommen der Freiheitsstrafe' (Leipziger rechtswissenschaftl. Studien 4, Leipzig 1922), die ein reiches Quellenmaterial heranziehen, deren eingehende Besprechung aber anderen überlassen werden muß.

397. H. JAEKEL, 'Die leichten Goldschillinge der merowingischen Zeit und das Alter der Lex Salica' in der Zs. RG. Germ. Abt. 43 (1922), 103—216, kommt auf Grund umfassender Münzstudien unter Ablehnung von HILLIGERS Hypothese zu dem Ergebnis, daß der Urtext nur nach 507 und vor Chlodwigs Tod entstanden sei, was auch meine Ansicht ist, vgl. NA. 40 (1916), 508. Seine numismatischen Irrungen führen ihn aber dann zu der be-